

# ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

## **Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE vom 5. Februar 2021 zu den Empfehlungen der Regierungskommission im Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Paragraph 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit Paragraph 161 AktG**

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 (der „Kodex“) und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 7. Februar 2020 sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen, soweit diese bereits anwendbar sind.

### **Besonderheiten des monistischen Corporate-Governance-Systems**

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die in Empfehlungen A.1 (Besetzung von Führungsfunktionen) und A.2 (Compliance Management System) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen B.3 (Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern) und B.4 (Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern) des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen C.6, C.7 und C.10 des Kodex, welche die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden regeln, und abweichend von Empfehlung E.1 (Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat) können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.
- Die Empfehlung D.6 (Informationsaustausch) des Kodex bezieht sich auf den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE, §§ 22 Abs. 6, 40 Abs. 6 SEAG.
- Empfehlung D.7, nach welcher der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll, ist bei der MAX Automation SE dann nicht anwendbar, wenn ein geschäftsführender Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist. Da der ehemalige geschäftsführende Direktor Herr Andreas Krause bis zum 29. Mai 2020 auch Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft war und Herr Dr. Christian Diekmann, amtierendes Mitglied des Verwaltungsrats, zum 1. Januar 2021 auch zum geschäftsführenden Direktor bestellt worden ist, konnte diese auf dualistisch organisierte Gesellschaften zugeschnittene Empfehlung für Teile des Berichtszeitraums von der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden.

## **Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex**

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

### **Zu Empfehlungen B.1 und C.1**

Für die Besetzung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats orientiert sich die MAX Automation SE an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten, an Diversitätsgesichtspunkten, sowie an sachgerechten Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehören beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder, Diversität hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Berufshintergrunds. Es wurde allerdings davon abgesehen, konkretere Ziele für die Besetzung zu benennen. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat die ordentliche Hauptversammlung 2020 Frau Karoline Kalb in den Verwaltungsrat gewählt. Der Frauenanteil im Verwaltungsrat beträgt somit 20 %. Dies entspricht nach Einschätzung der Gesellschaft einer Quote, die dem Unternehmensinteresse an Geschlechterdiversität hinreichend Rechnung trägt. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von mindestens 30 % festgelegt. Dieser Anteil wurde in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren erreicht. Der Verwaltungsrat beabsichtigt zudem im Rahmen der Umsetzung einer neuen Corporate Governance Struktur, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu entwickeln.

### **Zu Empfehlung C.6**

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat davon abgesehen, durch Beschluss eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder des Verwaltungsrats festzusetzen. Hierfür bestand kein Anlass, da sich der Verwaltungsrat der MAX Automation SE als monistisch verfasster Gesellschaft mit derzeit zwei unabhängigen Mitgliedern als hinreichend unabhängig ansieht.

### **Zu Empfehlung C.15**

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es wird aber grundsätzlich angestrebt, eine gerichtliche Bestellung durch das Amtsgericht auf die Zeit bis zur nachfolgenden Hauptversammlung zu begrenzen, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei der Besetzung des Verwaltungsrats bestmöglich zu erhalten.

### **Zu Empfehlung D.1**

Die Gesellschaft arbeitet derzeit an der Weiterentwicklung ihrer Governance Struktur. Dies wird Änderungen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zur Folge haben. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt, sobald die entsprechende Überarbeitung abgeschlossen ist.

### **Zu G.I**

Der Verwaltungsrat überarbeitet das derzeit bestehende Vergütungssystem entsprechend den Vorgaben des § 87a Abs. 1 AktG und den Empfehlungen im Abschnitt G.I des Kodex. Die Gesellschaft macht von den vorgesehenen Übergangsregelungen Gebrauch und wird der ordentlichen Hauptversammlung 2021 ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Billigung vorlegen. Abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen entspricht der neu abgeschlossene Anstellungsvertrag mit Herrn Dr.Christian Diekmann bereits den Vorgaben dieses Vergütungssystems.

### **Zu Empfehlung G.3**

Bei der Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung von Herrn Dr. Christian Diekmann wurde keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Empfehlung erst zukünftig beim Abschluss neuer Anstellungsverträge umzusetzen, nachdem das überarbeitete Vergütungssystem beschlossen wurde.

### **Zu Empfehlungen G.6 und G.10**

Die variable Vergütung von Herrn Dr. Christian Diekmann, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, übersteigt nicht den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen. Gleichmaßen übersteigt auch die aktienbasiert

gewährte Vergütung zum Zeitpunkt der Zuteilung nicht die Summe anderer variabler Vergütungskomponenten. Dies ergibt sich aus der besonderen Ausgestaltung des *Long Term Incentive* von Herrn Dr. Christian Diekmann, der bewusst nicht als Bonusplan mit bestimmten Leistungskriterien, sondern als Eigeninvestment verbunden mit einer jährlichen Zuteilung von *Phantom Shares* ausgestaltet wurde, um den geschäftsführenden Direktor stärker an die Gesellschaft zu binden.

#### **Zu Empfehlung G.8**

Der Verwaltungsrat hat sich aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vorbehalten, ggf. eine Neubewertung des ROCE-Ziels (STIP) im vierten Quartal 2020 vorzunehmen. Diese Abweichung von Empfehlung G.8 war nötig, um zu vermeiden, dass ein Vergütungssystem, dessen Zielwerte von den vorangegangenen Geschäftsjahren geprägt wurden, jegliche Anreizwirkung für die geschäftsführenden Direktoren verliert. Ein besonders hoher Einsatz der geschäftsführenden Direktoren ist gerade in diesen Krisenzeiten erforderlich. Letztendlich war eine Neubewertung des ROCE-Ziels (STIP) jedoch nicht erforderlich.

#### **Zu Empfehlung G.9**

Die Gesellschaft sieht davon ab, die erreichten und nicht erreichten Zielwerte der geschäftsführenden Direktoren zu veröffentlichen, da es sich hierbei um vertrauliche Informationen handelt. Im Lagebericht werden aber die individuell für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbestandteile veröffentlicht.

#### **Zu Empfehlung G. 12**

Die noch offenen variablen Vergütungsbestandteile von Herrn Andreas Krause wurden unmittelbar mit Beendigung seines Anstellungsvertrages als geschäftsführender Direktor abgegolten. Dies wurde in dem mit ihm geschlossenen Aufhebungsvertrag vereinbart, um die Vertragsbeziehung mit Herrn Andreas Krause abschließend zu beenden. Zudem scheint es nicht gerechtfertigt, die Höhe der Auszahlung aus variablen Vergütungsbestandteilen von der Entwicklung der Gesellschaft nach seinem Ausscheiden abhängig zu machen. Nach Überzeugung der Gesellschaft hat Herr Andreas Krause bis zu seinem letzten Beschäftigungstag auch auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft hingewirkt.

#### **Zu Empfehlung G. 17**

Die Tätigkeit in den Ausschüssen wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht gesondert vergütet. Die MAX Automation SE sieht in einer zusätzlichen Vergütung keine Notwendigkeit und geht davon aus, dass dies nicht im Unternehmensinteresse liegt.

Düsseldorf, 5. Februar 2021

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann  
(Vorsitzender des Verwaltungsrats und geschäftsführender Direktor)